

**Geschäftsordnung
des Zweckverbandes „Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg“
vom 19.05.2020**

Der Zweckverband „Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg“ gibt sich aufgrund Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) und § 15 der Verbandssatzung durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 19.05.2020 für die Amtsperiode 2020/2026 folgende Geschäftsordnung:

I. Die Verbandsversammlung und deren Mitglieder, Rechnungsprüfungsausschuss:

§ 1 Verbandsversammlung:

Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes nach Art. 34 Abs. 2 KommZG und §§ 5 - 7 der Verbandssatzung wahr.

§ 2 Verbandsräte/Innen:

(1) Den Verbandsräten/Innen stehen in Verbandsangelegenheiten Befugnisse außer der Teilnahme an der Verbandsversammlung nur zu, wenn und soweit Ihnen bestimmte Angelegenheiten ausdrücklich übertragen werden.

(2) Über die Gewährung von Akteneinsicht an Verbandsräte /Innen und deren Stellvertreter /Innen entscheidet der/ die Verbandsvorsitzende nach pflichtgemäßen Ermessen.

(3) Ist ein Verbandsrat/ eine Verbandsrätin gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 49 GO wegen Befangenheit von Beratungen und Abstimmungen ausgeschlossen, so muss er/ sie den Sitzungsraum verlassen, wenn Beratung und Abstimmung in nichtöffentlicher Sitzung erfolgen. Dies gilt auch für die Entscheidung über die Voraussetzungen des Ausschlusses. Mitglieder der Verbandsversammlung, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Verbandsvorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen.

§ 3 Rechnungsprüfungsausschuss für die örtliche Rechnungsprüfung:

Die Verbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss für die örtliche Rechnungsprüfung mit 4 Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zum/ zur Vorsitzenden. Als Ausschussmitglied und als Ausschussvorsitzende/ r kann auch der/ die Verbandsvorsitzende bestellt werden. Ferner bestellt die Verbandsversammlung für jedes Ausschussmitglied einen Stellvertreter/ eine Stellvertreterin für den Fall seiner/ ihrer Verhinderung und bestimmt, welches Ausschussmitglied bei Verhinderung des/ der Ausschussvorsitzenden den Vorsitz führen soll.

Bei der Bildung des Rechnungsprüfungsausschusses ist das Stärkeverhältnis der in der Verbandsversammlung vertretenen Gruppen zu beachten. Die Bildung des Rechnungsprüfungsausschusses erfolgt dabei nach dem Verfahren Hare-Niemeyer (vgl. Art. 35 GLKrWG). Haben dabei Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Sitz, entscheidet das Los.

II. Der/ Die Verbandsvorsitzende/ r und seine/ ihre Befugnisse:

§ 4 Verbandsvorsitzende/ r:

(1) Der/ Die Verbandsvorsitzende bereitet die Sitzungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse, soweit der Vollzug nicht anderen übertragen ist. Falls er/ sie ihre Beschlüsse als rechtswidrig beanstandet und den Vollzug aussetzt, hat er die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu verständigen.

(2) Der/ Die Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Zweckverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen

2. weitere Angelegenheiten, die ihm/ ihr durch Beschluss der Verbandsversammlung übertragen sind

3. die Bewilligung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen, die im Einzelfall einen Betrag von 25.000,00 Euro nicht übersteigen, sowie sonstiger Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verpflichtungen des Zweckverbandes entstehen können (Art. 66 GO i.V.m. Art. 26 KommZG)

(3) Zu den laufenden Angelegenheiten i.S. Abs. 2 Nr. 1 bzw. zu den nach Abs. 2 Nr. 2 übertragenen Angelegenheiten gehören insbesondere :

1. der Vollzug der Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes

2. der Abschluss von bürgerlich- rechtlichen und öffentlich- rechtlichen Verträgen (z.B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werklieferungsverträge; Straßenbaukosten-, Anschlussgebühren-, Benutzungsverträge) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 150.000 Euro einmaliger oder laufender jährlicher Belastung,

3. die Vornahme sonstiger bürgerlich- rechtlicher und öffentlich- rechtlicher Rechtshandlungen (z.B. Stundung, Erlass, Gewährung von Teilzahlungen, grundbuchrechtlicher Erklärungen, Kündigungen, Mahnungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 50.000 Euro einmaliger oder laufender jährlicher Belastung,

4. die Abgabe von Prozesserkklärungen einschl. Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Rechtsstreit für den Zweckverband keine grundsätzliche Bedeutung hat und der Streitwert voraussichtlich 100.000 Euro nicht übersteigt

5. der Abschluss von nachträglichen Vertragsergänzungen und Vertragsänderungen oder von nachträglichen Mengenmehrungen zu Bauaufträgen und Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro, höchstens aber 25 % des Wertes des zugrunde liegenden Bauauftrages bzw. Liefer- oder Dienstleistungsauftrags, soweit nicht ohnehin eines Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden gemäß Abs. 3 Ziffer 2 oder 3 gegeben ist

6. der Verkauf und die Übereignung von bebauten und/ oder unbebauten Grundstücksteilflächen im Rahmen der Veräußerung von Grundstücken

7. der Abschluss einer Ablösevereinbarung für die (Erst-)erschließung des jeweiligen Vertragsgegenstandes hinsichtlich öffentlicher Verkehrsflächen, Abwasserentsorgung und Wasserversorgung

8. die Belastung von Grundstücken bzw. Grundstücksteilflächen mit dinglichen Rechten und sonstigen Belastungen

9. Abschluss von bürgerlich- rechtlichen Miet-/ Pacht-/ und sonstigen Nutzungs- und Bewirtschaftungsverträgen zur Vermarktung bzw. Bewirtschaftung des Zweckverbandsgebietes

10. die Ausübung von (einseitigen) Gestaltungsrechten und die Abgabe einseitiger empfangsbedürftiger (Willens-)erklärungen im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften

11. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch, auch soweit Abweichungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes beantragt sind

(4) Soweit Aufgaben nach Absatz 3 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO i.V.m. § 15 Verbandssatzung fallen, werden Sie hiermit dem/ der Verbandsvorsitzenden gemäß Art. 37 Abs. 2 GO i.V.m. § 15 Verbandssatzung zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 5 Unaufschiebbare Angelegenheiten:

(1) Der/ Die Verbandsvorsitzende ist befugt, an Stelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Dringliche Anordnungen sind solche, die innerhalb eines Zeitraumes erlassen werden müssen, in dem eine Verbandsversammlung nicht stattfinden kann, unaufschiebbare Geschäfte sind solche, deren Aufschub bis zur Erledigung durch die Verbandsversammlung einen erheblichen Nachteil für die Angelegenheit, den Zweckverband oder einen Einzelnen zur Folge hätten.

(2) Der/ Die Verbandsvorsitzende hat der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung von Anordnungen und der Besorgung von Geschäften gemäß Absatz 1 Kenntnis zu geben.

§ 6 Kassen- und Rechnungswesen:

(1) Der/ Die Verbandsvorsitzende ist zur Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des haushaltsmäßig festgesetzten Höchstbetrages befugt.

(2) Der/ Die Verbandsvorsitzende bestellt den Kassenaufsichtsbeamten. Er/ Sie hat sich laufend über den Zustand und die Führung der Verbandskasse zu unterrichten. Die regelmäßigen Kassenprüfungen obliegen dem bestellten Kassenaufsichtsbeamten; die unvermuteten Kassenprüfungen sind von dem/ der Verbandsvorsitzenden vorzunehmen.

(3) Der/ Die Verbandsvorsitzende ist zur Anlage des Verbandsvermögens im Rahmen der Anlagerichtlinien befugt.

§ 7 Übertragung von Befugnissen:

(1) Dem/ Der Verbandsvorsitzenden stehen für seine/ihre Geschäfte die Bediensteten der Mitglieder des Zweckverbandes zur Seite, die mit Aufgaben des Zweckverbandes von ihrem jeweiligen Dienstherrn betraut werden.

(2) Der/ Die Verbandsvorsitzende kann seine/ ihre Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung sowie beim Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung allgemein für näher bezeichnete Aufgabenkreise oder von Fall zu Fall für einzelne Angelegenheiten dem/ der Geschäftsleiter/in oder mit Zustimmung des jeweiligen Verbandsmitgliedes Bediensteten der Mitglieder des Zweckverbandes übertragen und insoweit Zeichnungsbefugnis erteilen.

III. Geschäftsstelle und Geschäftsleiter/in:

§ 8 Geschäftsstelle:

(1) Die Geschäftsstelle wird im Landratsamt Günzburg eingerichtet.

(2) Die Geschäftsstelle unterstützt die Verbandsorgane und erledigt die Büroarbeiten für die Verwaltung des Zweckverbandes. Die Geschäftsstelle untersteht den Weisungen des/ der Verbandsvorsitzenden.

§ 9 Geschäftsleiter/ in:

(1) Die Geschäftsstelle wird von dem/ der Geschäftsleiter/ in verantwortlich geführt.

(2) Der/ Die Geschäftsleiter/ in unterstützt den/ die Verbandsvorsitzende/ n in seinen/ ihren Aufgaben.

(3) Dem/ der Geschäftsleiter/in werden mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden folgende Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen:

1. die Vertretung des Verbandsvorsitzenden bei der Vornahme einzelner Rechtsgeschäfte aufgrund jeweils erteilter Einzel-/ bzw. Untervollmacht

2. der Abschluss und Vollzug von Grundstücksverkaufsverträgen (einschließlich Übereignung von Grundstücken) bei Grundstücksveräußerungen durch den Zweckverband an natürliche und juristische Personen, soweit die notarielle Beurkundung dabei unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des Beschlusses der Zweckverbandsversammlung bzw. deren nachträglichen Genehmigung erfolgt, oder soweit die notarielle Beurkundung den Vollzug eines Beschlusses der Zweckverbandsversammlung beinhaltet, der eine Beurkundung ohne den Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung ausdrücklich zulässt

3. der Abschluss von bürgerlich- rechtlichen Miet-/ Pacht-/ und sonstigen Nutzungs- und Bewirtschaftungsverträgen zur Vermarktung bzw. Bewirtschaftung des Zweckverbandsgebietes, einschließlich der Ausübung von (einseitigen) Gestaltungsrechten und die Abgabe einseitiger empfangsbedürftiger (Willens-)erklärungen im Zusammenhang mit diesen Rechtsgeschäften

4. der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z.B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk(lieferungs)verträge; Straßenbaukosten-, Anschlussgebühren-, Benutzungsverträge) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 15.000 Euro einmaliger oder laufender jährlicher Belastung

5. die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (z.B. Stundung, Erlass, Gewährung von Teilzahlungen, grundbuchrechtlicher Erklärungen, Kündigungen, Mahnungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 15.000 Euro einmaliger oder jährlicher laufender Belastung“

6. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch, auch soweit Abweichungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes beantragt sind.

IV. Geschäftsgang:

§ 10 Geschäftsgang; Vorbereitung der Verbandsversammlung:

(1) Verbandsversammlung und Verbandsvorsitzende/r sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und die Durchführungen der staatlichen Anordnungen.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder in so genannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. Im Falle Ihrer Verhinderung sorgen Sie für die Teilnahme ihres/ r Stellvertreters/ in. Wenn beide verhindert sind, ist dies rechtzeitig vor Beginn der Sitzung dem/ der Verbandsvorsitzenden mitzuteilen.

(4) Die Einberufung der Verbandsversammlung richtet sich nach dem KommZG und der Verbandssatzung.

(5) Der/ Die Verbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung für die Verbandsversammlung fest.

(6) Die Behandlung von Angelegenheiten in der Verbandsversammlung kann von jedem Verbandsrat/ jeder Verbandsrätin schriftlich beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen und muss 21 Tage vor der Sitzung bei dem/ der Verbandsvorsitzenden vorliegen.

(7) Ob später eingehende Anträge bei der auf die Antragstellung folgenden Sitzung behandelt werden, entscheidet die Verbandsversammlung. Ebenso entscheidet sie, ob über einen vor oder während der Sitzung als dringend gestellten Antrag beraten und abgestimmt werden soll. Nicht rechtzeitig gestellte Anträge, die Ermittlungen oder Überprüfungen, die Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Personen notwendig machen, müssen auf Antrag des Verbandsvorsitzenden bis zur nächsten Verbandsversammlung zurückgestellt werden.

§ 11 Sitzungsverlauf:

(1) Der/ Die Vorsitzende leitet die Verhandlungen in der Verbandsversammlung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung haben Zuhörer nach Maßgabe des verfügbaren Raumes Zutritt.

(3) Zuhörer/innen, die den Verlauf der Sitzung durch Eingreifen in die Verhandlung oder durch ungebührliches Verhalten stören, können durch den/ die Vorsitzende/ n aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

(4) Die Verbandsversammlung tagt grundsätzlich öffentlich.

Grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung werden behandelt

1. Grundstücksangelegenheiten
2. Vergabe von Bau- und sonstigen Aufträgen
3. Personalangelegenheiten
4. Steuerangelegenheiten
5. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch die Verbandsversammlung beschlossen ist, insbesondere Wirtschaftsangelegenheiten Dritter.

Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der/ die Verbandsvorsitzende oder ein von ihm Beauftragter in einer der späteren öffentlichen Sitzungen oder in anderer Weise bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Aufnahmen in Ton oder Bild sind nach vorheriger Zustimmung des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsversammlung nur erlaubt, soweit dadurch die Ordnung nicht gestört wird. Der Verbandsvorsitzende kann die Aufnahmedauer zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufes beschränken. Sitzungsteilnehmer und Sitzungsteilnehmerinnen können verlangen, dass während Ihres Redebeitrages Aufnahmen unterbleiben. Aufnahmen von Zuhörern bedürfen Ihrer vorherigen Einwilligung.

(5)Die Verbandsversammlung nimmt in der Regel folgenden Verlauf:

- 1.Eröffnung der Sitzung durch den/ die Vorsitzende/n
- 2.Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit sowie Mitteilung von Entschuldigungen durch den/ die Vorsitzende/n
- 3.Feststellung der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung durch den/ die Vorsitzende/n
- 4.Mitteilung über Tätigkeiten des/ der Verbandsvorsitzenden anstelle der Verbandsversammlung (unaufschiebbare Angelegenheiten)
- 5.Bekanntgaben
- 6.Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte
- 7.Behandlung der Anträge und Anfragen, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, in der Reihenfolge ihres Einganges
- 8.Schließung der Sitzung durch den/ die Vorsitzende/n

§ 12 Beratung der Sitzungsgegenstände:

(1)Nach der Berichterstattung eröffnet der/ die Vorsitzende die Beratung.

(2)Ein Verbandsrat/ Eine Verbandsrätin darf in der Verbandsversammlung nur dann sprechen, wenn ihm/ ihr der/ die Vorsitzende das Wort erteilt hat. Er/ Sie erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach Ermessen. Der/ Die Verbandsvorsitzende kann jederzeit selbst das Wort ergreifen.

(3)Die Redner/innen sprechen von ihrem Platz aus; die Anrede ist an den/ die Vorsitzende/n und die Verbandsräte, nicht an die Zuhörer/innen zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Gegenstand zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.

(4)Während der Beratung sind nur zulässig,

1.Anträge zur Geschäftsordnung, für die das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen ist und über die sofort zu beraten und zu entscheiden ist,

2.Zusatz- und Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.

(5)Der/ Die Vorsitzende und der /die Antragsteller/ in haben das Recht zur Schlussäußerung.

(6)Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln ist der/ die Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei weiterer Nichtbeachtung das Wort zu entziehen.

(7)Falls Ruhe und Ordnung nicht anders wiederherzustellen sind, kann der/ die Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Werktag fortzusetzen; einer neuerlichen Ladung bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde.

(8) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und die Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden, wenn nicht alle Verbandsräte und Verbandsrätinnen, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind.

(9) Ist der Verbandsvorsitzende der Auffassung, dass ein in die Tagesordnung aufgenommener Antrag rechtlich (z.B. wegen fehlender Zuständigkeit der Verbandsversammlung) unzulässig ist, so hat er bei Aufruf des Tagesordnungspunktes auf seine Bedenken hinzuweisen. Jeder Verbandsrat und jede Verbandsrätin kann einen Antrag auf Nichtbehandlung stellen. Dieser Antrag soll kurz begründet werden. Findet eine Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag statt, so muss sie sich auf die Zulässigkeit des Hauptantrages beschränken. Über einen Antrag auf Schluss der Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag ist sofort abzustimmen.

§ 13 Abstimmung und Wahlen:

(1)Nach dem Schluss der Beratung lässt der/ die Vorsitzende abstimmen.

(2)Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der folgenden Reihenfolge abgestimmt :

1.Anträge zur Geschäftsordnung

2.Änderungsanträge

3.weitergehende Anträge

4.zuerst gestellte Anträge, sofern später gestellte Anträge nicht unter Nrn. 1 - 3 fallen.

(3)Vor jeder Abstimmung hat der/ die Vorsitzende die Abstimmungsfrage so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.

(4)Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt.

(5)Wenn das Ergebnis der Abstimmung nicht eindeutig feststellbar ist oder wenn Verbandsräte, die zusammen mindestens ein Viertel der Stimmen in der Verbandsversammlung vertreten, es verlangen, ist namentlich nach Aufruf abzustimmen.

(6)Der/ Die Vorsitzende zählt die Stimmen, bei der namentlichen Abstimmung ist das Stimmverhalten in der Niederschrift festzuhalten. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten.

(7)Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen.

(8)Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.

§ 14 Sitzungsniederschrift:

(1)Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Anforderungen des Art. 54 GO i.V.m. § 15 der Verbandssatzung entspricht. Für die Niederschrift ist der/ die Vorsitzende verantwortlich. Die Niederschrift muss ersehen lassen:

1.Tag, Ort und Beginn der Sitzung

2.Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung,

3.Namen der anwesenden Verbandsräte

4.Tagesordnung und behandelte Gegenstände,

5.Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,

6. Abstimmungsergebnis,

7.Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.

Der/ Die Vorsitzende bestimmt den/ die Schriftführer/ in. Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es dem/ der Schriftführer/ in gestattet, für Aufzeichnungen einen Tonträger zu verwenden; nach Fertigstellung und Unterzeichnung sind die Tonaufnahmen zu löschen.

(2)Die Niederschrift ist nach Fertigstellung von dem/ der Schriftführer/ in, dem/ der Geschäftsleiter/ in und dem/ der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 15 Geschäftsgang des Rechnungsprüfungsausschusses:

Für den Geschäftsgang des Rechnungsprüfungsausschusses gelten die Bestimmungen für die
Verbandsversammlung entsprechend.

§ 16 Amtstafel des Zweckverbandes:

Als Amtstafel des Zweckverbandes wird die Amtstafel des Landratsamtes Günzburg bestimmt.

§ 17 Verteilung der Geschäftsordnung:

Den Verbandsräten und ihren Stellvertretern/ innen ist ein Exemplar der geltenden
Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 18 In- Kraft- Treten:

Diese Geschäftsordnung tritt am 19.05.2020 in Kraft.

Günzburg, den 27.05.2020



Dr. Hans Reichhart

Landrat

Zweckverbandsvorsitzender

